EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2504

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0294/ES

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Spain) auf Bemerkungen (5.2) von Austria.

MSG: 20262504.DE

1. MSG 201 IND 2026 0294 ES DE 15-09-2026 07-09-2026 ES ANSWER 15-09-2026

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación
DG Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias
SG Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
d83-189@maec.es

3B. Subdirección General de Normativa, Atención a la Ciudadanía y Publicaciones
Secretaria General Técnica
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030
Paseo del Prado, 18-20, 28014 Madrid
E-mail sgnap@dsca.gob.es

4. 2026/0294/ES - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. BERICHT DER GENERALDIREKTION FÜR VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN BEZÜGLICH DES ANTRAGS AUF ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN, DEN ÖSTERREICH IM RAHMEN DER TRIS-NOTIFIZIERUNG DES VORLÄUFIGEN ENTWURFS EINES GESETZES ÜBER NACHHALTIGEN VERBRAUCH EINGEREICHT HAT

Im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingeführten Notifizierungsverfahrens haben die spanischen Behörden der Europäischen Kommission (Notifizierung 2026/294/ES) am 12. Juni 2026 den „vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über nachhaltigen Verbrauch“ (im Folgenden APL) notifiziert.
Nach dieser Notifizierung erhielt die Generaldirektion Verbraucherangelegenheiten am 31. August 2026 ein Schreiben aus Österreich, in dem um weitere Informationen zur APL (Notifizierung 2026/294/ES) gebeten wurde.
Entsprechend werden im Folgenden die in der Notifizierung 2026/294/ES angeforderten zusätzlichen Angaben übermittelt:
• Allgemeine Bemerkungen.
Österreich behauptet, dass der spanische Gesetzesentwurf bestimmte Geschäftspraktiken als unter allen Umständen unlauter bzw. irreführend definiert und ist der Ansicht, dass diese Definitionen die Generalklausel der Art. 5 ff. der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in unzulässiger Weise konkretisieren und damit dem Vollharmonisierungsgrundsatz der genannten Richtlinien widersprechen.
Der vorläufige Entwurf des Gesetzes über nachhaltigen Verbrauch setzt in Artikel 27 des Gesetzes 3/1991 vom 10. Januar über unlauteren Wettbewerb (im Folgenden „LCD“) die neuen Verhaltensweisen wortgetreu um, welche die Richtlinie (EU) 2024/825 in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) eingebracht hat. Das LCD gibt somit die in Anhang I der UGP-Richtlinie dargelegten Praktiken fast wörtlich wieder, sei es in ihrer ursprünglichen Fassung, in der durch die

Richtlinie (EU) 2019/2161 geänderten Fassung oder in der durch die Richtlinie (EU) 2024/825 geänderten Fassung. Von den zwölf Bestimmungen in Artikel 27 Absatz 11 übernehmen zehn in derselben Reihenfolge und mit demselben Inhalt die neuen Punkte, die mit der Richtlinie (EU) 2024/825 in Anhang I der UGP-Richtlinie eingeführt werden. Nur die Punkte d) und j) stellen Ergänzungen dar, die in diesem Anhang nicht wörtlich aufgeführt sind.
Wie aus dem Aufbau der Stellungnahme Österreichs deutlich hervorgeht, konzentriert sich die Kritik tatsächlich auf vier ganz bestimmte Bestimmungen – Artikel 27 Absatz 10, Artikel 27 Absatz 11 Buchstaben d) und j) sowie Artikel 5 Absatz 6 des LCD –, die Spanien aus den nachstehend in der Antwort auf die einzelnen Bemerkungen dargelegten Gründen für mit dem EU-Recht vereinbar hält.
• Dynamische Preisgestaltung (Artikel 27 Absatz 10).
Österreich betont, dass gemäß Art. 27 Absatz 10 des Entwurfs jene Praktiken als irreführend gelten, die ein für die Vermarktung von zu einem bestimmten Zeitpunkt gelieferten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen dynamisches Preissystem anwenden, ohne die Verbraucherinnen und Verbraucher zuvor über die Anwendung dieses Systems für dieses Produkt zu informieren, und ebenso wenig über den Zeitpunkt sowie über den Mindest- und Höchstpreis, zu dem das Produkt angeboten wird, dessen vollständige Entwicklung im Zeitverlauf vom Beginn der Vermarktung bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Erbringung. Nach Ansicht Österreichs sollte diese Praxis von Unternehmen im Umgang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern (B2C) als geschäftliche Handlung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der UGP-Richtlinie eingeordnet werden, da sie ein Verhalten eines Unternehmers darstellt, das in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts an Verbraucherinnen und Verbraucher steht. Darüber hinaus merkt Österreich an, dass B2C-Geschäftspraktiken von der UGP-Richtlinie vollharmonisierend geregelt, sodass Mitgliedstaaten keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen dürfen, auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen, es sei denn, dies ist nach der Richtlinie selbst zulässig (siehe diesbezüglich auch die Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG, C/2021/9320 vom 29. Dezember 2021, sowie das Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2017, Europamur Alimentación, C-295/16, Absatz 39 und die darin zitierte Rechtsprechung). Österreich macht jedoch geltend, dass eine Bestimmung wie die in Artikel 27 Absatz 10 des spanischen Gesetzesentwurfs enthaltene weder von der UGP-Richtlinie noch von der Richtlinie (EU) 2024/825 noch von einem anderen einschlägigen EU-Rechtsakt erfasst wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass dies nicht unter die Regulierungsbefugnisse fällt, die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16e der Richtlinie 2011/83/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2673 geänderten Fassung in Bezug auf „Dark Patterns“ im Bereich der Finanzdienstleistungen eingeräumt werden. Daher verstoße die in Artikel 27 Absatz 10 des Gesetzesentwurfs dargelegte Praxis gegen den Grundsatz der vollständigen Harmonisierung im Rahmen der UGP-Richtlinie und sollte als Verstoß gegen das Unionsrecht angesehen werden. Abschließend fügt Österreich hinzu, dass die Bestimmung auch im Hinblick auf das von der Europäischen Kommission angekündigte künftige Gesetz zur digitalen Fairness kritisch gesehen wird, da sie dessen Inhalt vorweg nehmen könnte.
Spanien teilt die Schlussfolgerung Österreichs, dass Artikel 27 Absatz 10 der LCD gegen den Grundsatz der vollständigen Harmonisierung im Rahmen der UGP-Richtlinie verstößt, jedoch nicht.
Obwohl die Bestimmung aus Gründen der systematischen Kohärenz in die LCD aufgenommen wurde, entspricht ihr Zweck nicht dem Geist oder dem Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie: Die LCD ist nicht nur ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie, sondern enthält zahlreiche zusätzliche Elemente, mit denen andere Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt werden sollen.
Tatsächlich dient diese Maßnahme dem Ziel, die Transparenz und Integrität der Funktionsweise digitaler Märkte zu gewährleisten, indem sie spezifische Informationspflichten in Bezug auf automatisierte Preisbestimmungssysteme festlegt. Die Verwendung algorithmischer Mechanismen, die in der Lage sind, den Preis einer Ware oder Dienstleistung kontinuierlich anzupassen, schafft eine Informationsasymmetrie zwischen Unternehmen und Verbrauchern, die sich aus der Undurchsichtigkeit des Systems selbst ergibt. Das System führt dazu, dass die Verbraucher nicht wissen, dass der betreffende Preis Teil eines automatisierten Prozesses der kontinuierlichen Variation ist. Dieses Ziel, digitale Transparenz in dynamischen Preissystemen zu gewährleisten, wird durch die Artikel 5 und 10 der Richtlinie 2000/31/EG gestützt. Diese Richtlinie bietet jedoch keine erschöpfende Aufzählung (numerus clausus) der Informationspflichten, und wurde folglich durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (Verordnung über digitale Dienste) sowie durch die EU-Rechtsvorschriften zur künstlichen Intelligenz weiter gestärkt.
Darüber hinaus ist die Verpflichtung verhältnismäßig, da sie nicht die Offenlegung des verwendeten Algorithmus, der angewandten mathematischen Modelle oder der internen Gewichtungskriterien – die als Geschäftsgeheimnisse geschützt bleiben – erfordert, sondern nur der objektiven Elemente des Beschaffungsprozesses (Nutzung des Systems und Preisspanne), die es den Verbrauchern ermöglichen, den wirtschaftlichen Kontext ihrer Entscheidungen zu verstehen. Die

Maßnahme wahrt somit uneingeschränkt die in Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte unternehmerische Freiheit und steht im Einklang mit dem in Artikel 52 Absatz 1 der Charta verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ohne die Freiheit der Unternehmen, ihre Preise festzulegen oder zu ändern, in irgendeiner Weise einzuschränken.

• Artikel 27 Absatz 11.

Ungeachtet des Geltungsbereichs der Notifizierung merkt Österreich außerdem an, dass sich im spanischen Gesetzesentwurf weitere Konkretisierungen der Generalklausel betreffend das Verbot irreführender Geschäftspraktiken finden, die nach Ansicht des Landes nicht im Einklang mit dem Vollharmonisierungsgrundsatz der UGP-Richtlinie stehen. Zum einen weist Österreich darauf hin, dass gemäß Art. 27 Absatz 11 des Gesetzentwurfs Praktiken als irreführend gelten, die VerbraucherInnen bzw. NutzerInnen irreführende Informationen über die ökologische oder soziale Leistung des Produkts oder der Dienstleistung oder über Faktoren, welche die Lebensdauer beeinflussen, liefern. Dazu zählen insbesondere die in den Punkten a) bis l) genannten Praktiken.

Wie bereits erwähnt, setzen zehn der zwölf in Artikel 27 Absatz 11 festgelegten Bestimmungen – nämlich die Buchstaben a, b, c, e, f, g, h, i, k und l – die neuen Punkte, die mit der Richtlinie (EU) 2024/825 in Anhang I der UGP-Richtlinie in Bezug auf allgemeine oder partielle Umweltaussagen, Emissionsausgleich, Softwareaktualisierungen, Haltbarkeit, Reparierbarkeit und betriebliches Verbrauchsteile hinzugefügt werden, wortgetreu um. Nur die Buchstaben d und j, zu denen Österreich besondere Bemerkungen macht, stellen Bestimmungen dar, die auf nationaler Ebene eingeführt wurden und auf die im Folgenden eingegangen wird.

• Tierschutz (Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe d).

Mit Blick auf Art. 27 Absatz 11 Buchstabe d des Entwurfs gelten Aussagen zum Tierschutz, die bei VerbraucherInnen Erwartungen wecken könnten, die über den durch die vermarkteten Produkte erzielten Nutzen hinausgehen, und Praktiken, bei denen auf der Verpackung von Produkten tierischen Ursprungs Bilder verwendet werden, die weder neutral sind noch dem angewandten Produktionssystem entsprechen, als irreführend. Österreich erkennt an, dass der Tierschutz als soziales Merkmal eines Erzeugnisses im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/825 (Erwägungsgrund 3) anzusehen ist, und erinnert daran, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der UGP-Richtlinie in der durch diese Richtlinie geänderten und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs umgesetzten Fassung die Verbraucher nicht aufgrund der sozialen Merkmale eines Erzeugnisses irregeführt werden dürfen, soweit dies dazu führt, dass sie eine geschäftliche Entscheidung treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Einzelfallprüfung). Jedoch ist Österreich der Ansicht, dass ein generelles Verbot irreführender Werbung in Bezug auf soziale Aspekte wie den Tierschutz ohne eine Einzelfallprüfung in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken nicht vorgesehen ist und daher dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung widerspricht.

Spanien widerspricht der Einstufung von Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe d als allgemeines und unbedingtes Verbot, das nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fällt. In Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EU) 2024/825 wird ausdrücklich anerkannt, dass sich Informationen über die sozialen Merkmale eines Produkts unter anderem auf ethische Verpflichtungen wie das Tierwohl beziehen können, während in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der UGP-Richtlinie, in der durch die genannte Richtlinie geänderten und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der LCD umgesetzten Fassung, die sozialen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich zu den Elementen gehören, die für irreführende Handlungen genutzt werden können. Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe d schafft damit keine Kategorie der unlauteren geschäftlichen Handlungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, sondern konkretisiert in Bezug auf einen spezifischen Lebenssachverhalt mit anerkannten praktischen Auswirkungen (tierschutzrechtliche Behauptungen und Abbildungen auf der Verpackung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs) ein bereits von dieser Vorschrift erfasstes Kriterium.

Darüber hinaus behält der Wortlaut der Bestimmung das für jede irreführende Praxis charakteristische Element der Irreführungswahrscheinlichkeit bei: Er bezieht sich nämlich auf Angaben, die Erwartungen „wecken könnten“, die über den tatsächlich erzielten Nutzen hinausgehen, sowie auf Abbildungen, die das verwendete Herstellungsverfahren „weder neutral … noch getreu“ widerspiegeln. Diese Formulierungen erfordern eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls und stellen kein automatisches und unbedingtes Verbot dar. Die Bestimmung dient als Auslegungskriterium, das Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der UGP-Richtlinie auf diese Art von Behauptungen bietet.

• Unmöglichkeit der Reparatur (Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe j).

Gemäß Art. 27 Abs. 11 Buchstabe j des Gesetzentwurfs gelten Praktiken, die VerbraucherInnen dazu verleiten zu glauben, dass ihre Produkte aufgrund einer zuvor von einer unabhängigen Reparaturwerkstatt oder den Endnutzern

durchgeführten Reparatur oder Wartung nicht repariert werden können, oder aufgrund falscher Behauptungen, dass eine solche Reparatur oder Wartung sicherheitsrelevante Risiken mit sich bringe, als irreführend. Österreich erkennt an, dass es sich dabei um eine nicht wünschenswerte Praxis handelt, die auch eine irreführende Praxis im Sinne der UGP-Richtlinie darstellen kann (Verweis auf Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2024/1799), argumentiert jedoch, dass ein Per-se-Verbot, wie es im spanischen Gesetz vorgesehen ist, ohne Einzelfallprüfung ebenfalls gegen den Vollharmonisierungsgrundsatz verstoße.
Spanien teilt die Auffassung, dass Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe j ein Verbot darstellt und mit dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung unvereinbar ist, jedoch nicht. Österreich räumt in seinen Stellungnahmen selbst ein, dass die beschriebene Praxis eine irreführende Praxis im Sinne der UGP-Richtlinie darstellen könnte, und verweist dabei ausdrücklich auf Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2024/1799, in dem gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren festgelegt sind, die auch der Vorentwurf in koordinierter Weise umsetzt.
Darüber hinaus fällt der Inhalt von Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe j bereits unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der UGP-Richtlinie (im Teil des ursprünglichen Kerns der Richtlinie 2005/29/EG und nicht in dem, der zu den mit Richtlinie (EU) 2024/825 eingeführten Änderungen gehört). Hier werden falsche Informationen über die Notwendigkeit einer Dienstleistung, eines Teils, eines Austauschs oder einer Reparatur als irreführende Praxis eingestuft. Mit Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe j wird daher kein in der Richtlinie nicht vorgesehener Grund für die Verletzung der Loyalität eingeführt, sondern ein Kriterium für die Anwendung einer Klausel hinzugefügt, die in unserer Rechtsordnung bereits seit der ursprünglichen Umsetzung der UGP-Richtlinie in Kraft ist. Des Weiteren hält der Wortlaut der Vorschrift (die verlangt, dass Verhalten, welches „die Verbraucher dazu verleitet, etwas zu glauben“ oder auf „falschen Behauptungen“ beruht) an der Anforderung fest, dass potentiell irreführende Praktiken jeder Praxis innewohnen können, die in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der UGP-Richtlinie fällt.
• Urheber von Inhalten (Artikel 5 Absatz 6).
Des Weiteren führt Österreich an, Art. 5 Abs. 6 des spanischen Entwurfs definiere die Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, die durch Content Creator auf Plattformen und in sozialen Netzwerken erstellt werde, ohne dass der kommerzielle Charakter dieser Inhalte ausdrücklich kenntlich gemacht werde, zu einer Form der Irreführung. Österreich weist darauf hin, dass in den EU-Rechtsvorschriften bereits festgelegt ist, dass der kommerzielle Charakter von Inhalten nicht falsch dargestellt werden darf (unter Verweis auf Anhang I Nummer 11 und Artikel 7 Absatz 2 der UGP-Richtlinie sowie Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG), und ist der Ansicht, dass sich die Bestimmung im spanischen Gesetzentwurf daher darauf beschränkt, solche Praktiken, die bereits nach vollständig harmonisiertem EU-Recht als solche eingestuft sind, als irreführende Praktiken zu bezeichnen. Österreich warnt jedoch davor, dass insofern, als der Anwendungsbereich der spanischen Bestimmung über die Bestimmungen im Unionsrecht hinausgeht, hier ebenso ein Verstoß gegen die durch die UGP-Richtlinie erreichte Vollharmonisierung vorliegen könnte (und gegebenenfalls gegen die Vollharmonisierung und das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG sowie gegen die Verordnung (EU) 2022/2065).

Wir stimmen mit Österreich darin überein, dass das EU-Recht bereits vorschreibt, dass der kommerzielle Charakter von Inhalten nicht verschleiert werden darf, und genau aus diesem Grund geht Artikel 5 Absatz 6 des LCD nicht über den durch die UGP-Richtlinie erreichten Umfang der vollständigen Harmonisierung hinaus, sondern wendet diese bestehende Anforderung vielmehr auf einen Marketingkanal an (die Werbung für Produkte und Dienstleistungen durch Content Creators auf Plattformen und in sozialen Netzwerken), bei dem ein besonders hohes Risiko der Umgehung dieser Verpflichtung besteht.
Artikel 5 Absatz 6 führt daher kein eigenständiges Kriterium der Unlauterkeit ein, sondern gibt vielmehr – mit der für die Anwendung durch die spanischen Verwaltungs- und Justizbehörden erforderlichen Konkretheit – den bereits in Artikel 7 Absatz 2 der UGP-Richtlinie (nach dem das Versäumnis, die kommerzielle Absicht einer Geschäftspraxis anzugeben, wenn diese aus dem Kontext nicht ersichtlich ist, als irreführende Unterlassung gilt) und in Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG enthaltenen Auftrag wieder. Da Österreich selbst anerkennt, dass der Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 6 nicht über den bereits von diesen Bestimmungen erfassten Anwendungsbereich hinausgeht, ist Spanien der Auffassung, dass diese Klarstellung die Einwände Österreichs ausräumen dürfte.

• Schlussfolgerung.
Zusammenfassend ist Österreich der Auffassung, dass Artikel 27 Absatz 10, Artikel 27 Absatz 11 Buchstaben d und j sowie Artikel 5 Absatz 6 des spanischen Gesetzentwurfs der UGP-Richtlinie widersprechen und somit abzulehnen sind.

Abschließend ist Spanien der Ansicht, dass der vorläufige Gesetzentwurf über nachhaltigen Konsum die durch die Richtlinie (EU) 2024/825 in die UGP-Richtlinie eingeführten Änderungen wortgetreu umsetzt, und dass die vier von Österreich angeführten Bestimmungen des LCD folgende konkrete Rechtsgrundlagen haben: Artikel 27 Absatz 11 Buchstaben d) und j), Artikel 5 Absatz 6 der UGP-Richtlinie selbst (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und e) sowie Artikel 7) und in anderen Rechtsakten des sekundären EU-Rechts (Richtlinie (EU) 2024/1799 und Richtlinie 2000/31/EG); sowie Artikel 27 Absatz 10 im Rahmen des nationalen Ermessensspielraums zur Regulierung, mit dem Ziel, Transparenz auf digitalen Märkten zu gewährleisten (gemäß den Artikeln 5 und 10 der Richtlinie 2000/31/EG und der Verordnung (EU) 2022/2065), letztere im Falle von Aspekten, die weder von der UGP-Richtlinie noch von der Richtlinie (EU) 2024/825 erfasst werden.
Spanien kommt daher zu dem Schluss, dass keine dieser Bestimmungen die Dienstleistungsfreiheit oder den freien Warenverkehr im Binnenmarkt einschränkt.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu